

# **AKTUELLE RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER CORONAKRISE**

**Der österreichische Gesetzgeber ist derzeit sehr aktiv, wenn es um die Setzung von rechtlichen Maßnahmen geht, um die uns alle betreffende Coronakrise zu bewältigen – dies auch in wirtschaftlicher Hinsicht. So wurden bereits zwei umfassende Gesetzespakete beschlossen, weitere Maßnahmen sind in Planung. Nachfolgend eine kurze Auswahl der gesetzten und noch geplanten Maßnahmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):**

- + Hilfspaket dotiert mit 38 Milliarden Euro
- + Härtefonds für Ein-Personen-Unternehmen und Kleinstbetriebe (befindet sich noch in Ausarbeitung)
- + Überbrückungsgarantien für Betriebsmittelkredite für EPU/KMU sowie Tourismusbetriebe werden weitergeführt und ausgebaut und können über die Hausbank beantragt werden
- + Garantien für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter (befindet sich noch in Ausarbeitung)
- + Direktkredite für betroffene Unternehmen (befindet sich noch in Ausarbeitung)
- + Steuerstundungen, Herabsetzung der Steuervorauszahlungen, Abstandnahme von Nachforderungszinsen, Stundungszinsen und Säumniszuschlägen
- + Stundungen, Ratenzahlungen, Herabsetzen von Beitragsgrundlagen für die Sozialversicherung von Selbstständigen. Die Nachsicht von Verzugszinsen ist möglich
- + Stundungen, Ratenzahlungen für Beiträge zur österreichischen Gesundheitskasse, Nachsicht bei Säumniszuschlägen und Aussetzung von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen
- + Kreditrahmen für Exportunternehmen in Höhe von 10 Prozent bei Großunternehmen bzw. 15 Prozent bei Klein- und Mittelunternehmen ihres Exportumsatzes. Diese können bei der OeKB beantragt werden
- + Verlängerung der Frist zur Stellung von Insolvenzanträgen:

Unternehmer sind grundsätzlich verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Insolvenzeröffnungsantrag ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, zu beantragen.

Durch eine Gesetzesänderung mit Wirkung vom 22.3.2020 wurde diese Frist für Pandemien und Epidemien, also konkret jetzt für die Coronakrise, auf 120 Tage verlängert. Dies ist ein sinnvoller und richtiger Schritt des Gesetzgebers und gibt den Unter-

nehmen und Beratern in Insolvenz- und Sanierungsangelegenheiten mehr Zeit richtig zu reagieren.

+ Vereinfachte Willensbildung im Gesellschaftsrecht:

Für die Dauer der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, können Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung oder eines Vereins, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder eines kleinen Versicherungsvereins nach Maßgabe einer von der Justizministerin noch zu erlassenden Verordnung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zB per Videokonferenz) durchgeführt werden.

+ Erleichterungen bei Kurzarbeit

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verkürzung der Normalarbeitszeit (also exklusive Mehr- und Überstunden) bei entsprechender Herabsetzung des Entgelts aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Ziel von Kurzarbeit ist insbesondere die Vermeidung von Arbeitslosigkeit, die Erhaltung der Liquidität sowie der Fachkräfte.

Im Zuge der Coronakrise wurden gesetzliche Maßnahmen getroffen, um Kurzarbeit noch einfacher umzusetzen.

Um Kurzarbeit zu beantragen muss der Arbeitgeber ein Kurzarbeitsbegehren bei der AMS-Landesgeschäftsstelle stellen, die für den Unternehmensstandort zuständig ist. Dieses Verfahren wurde nunmehr verkürzt. Sodann ersetzt das AMS dem Arbeitgeber gemäß bestimmter Pauschalsätze die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe).

Weitere Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Betriebsvereinbarung geschlossen wird, Betriebe ohne Betriebsrat müssen mit den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern Einzelvereinbarungen schließen. Von den Sozialpartnern wurde eine Covid-19 Sozialpartnervereinbarung erarbeitet, welche gleichzeitig Betriebs- und Einzelvereinbarung ist. Die gesetzliche Anforderung der Verständigung des AMS sowie die Beratung durch das AMS im Vorfeld der Begehrensstellung wird durch die Vorlage der COVID-19-Sozialpartnervereinbarung erfüllt. Im Rahmen der Verhandlungen mit der Belegschaftsvertretung bzw. den Arbeitnehmern sollte tunlichst eine Vereinbarung zur Konsumation von Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre erzielt werden (Urlaub kann grundsätzlich nicht einseitig angeordnet werden). Scheitert dies, so ist seitens des Arbeitgebers lediglich ein ernstes Bemühen nachzuweisen.

Inhaltlich muss die Arbeitszeit für Arbeitnehmer (davon können auch nur einzelne Betriebsteile oder Arbeitnehmer-Gruppen betroffen sein) für einen Kurarbeitszeitraum von maximal 3 Monaten (verlängerbar um nochmals bis zu 3 Monaten) durchschnittlich nicht unter 10% und nicht über 90% reduziert werden. Da die Reduktion nur durchschnittlich das genannte Ausmaß erreichen muss, kann die Arbeitszeit zeitweise auch Null sein.

Der Beschäftigtenstand ist grundsätzlich während der Kurzarbeit und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach deren Beendigung (Behaltfrist) aufrecht zu erhalten.

Mag. Johannes Paul,  
Rechtsanwalt bei Zumtobel+Kronberger Rechtsanwälte  
Email: [paul@eulaw.at](mailto:paul@eulaw.at)

